

## **BFH-Leitsatz-Entscheidungen**

- 1. Körperschaftsteuer: Keine zeitliche Verrechnungsreihenfolge für Wertaufholungen und Anteilsabschreibungen in § 8b Abs. 8 Satz 2 KStG**  
Urteil vom 13.02.2019, Az: I R 21/17
- 2. Erbschaft- und Schenkungsteuer: Steuerbefreiung für ein Familienheim im Fall der Renovierung**  
Urteil vom 28.05.2019, Az: II R 37/16
- 3. Erbschaft- und Schenkungsteuer: Begünstigung des Betriebsvermögens bei mittelbarer Schenkung**  
Urteil vom 08.05.2019, Az: II R 18/16
- 4. Energiesteuer: Kein Herstellerprivileg für die Herstellung von sog. Kuppelprodukten**  
Urteil vom 19.03.2019, Az: VII R 13/18
- 5. Sonderausgaben: Hinzurechnung eines Kirchensteuer-Erstattungsüberhangs nach § 10 Abs. 4b S. 3 EStG**  
Urteil vom 12.03.2019, Az: IX R 34/17
- 6. Betriebsvermögen: Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft als notwendiges Betriebsvermögen eines Einzelgewerbetreibenden**  
Urteil vom 12.06.2019, Az: X R 38/17
- 7. Umsatzsteuer: Besteuerung der dem Provider bei Prepaid-Verträgen endgültig verbliebenen Restguthaben**  
Urteil vom 10.04.2019, Az: XI R 4/17

### **Urteile und Beschlüsse:**

- 1. Körperschaftsteuer: Keine zeitliche Verrechnungsreihenfolge für Wertaufholungen und Anteilsabschreibungen in § 8b Abs. 8 Satz 2 KStG**  
Urteil vom 13.02.2019, Az: I R 21/17  
Wertaufholungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 , § 8b Abs. 8 Satz 1 KStG , denen in früheren Jahren sowohl steuerwirksame als auch steuerunwirksame Anteilsabschreibungen auf den niedrigeren Teilwert vorangegangen sind, sind nach § 8b Abs. 8 Satz 2 KStG vorrangig mit dem Gesamtvolumen früherer steuerwirksamer Teilwertabschreibungen zu verrechnen.

## **2. Erbschaft- und Schenkungsteuer: Steuerbefreiung für ein Familienheim im Fall der Renovierung**

Urteil vom 28.05.2019, Az: II R 37/16

1. Unverzüglich i. S. des § 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 1 ErbStG bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, d.h. innerhalb einer angemessenen Zeit nach dem Erbfall. Angemessen ist regelmäßig ein Zeitraum von sechs Monaten.

2. Nach Ablauf von sechs Monaten muss der Erwerber darlegen und glaubhaft machen, zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung als Familienheim entschlossen hat, aus welchen Gründen ein Einzug nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat. Umstände in seinem Einflussbereich, wie eine Renovierung der Wohnung, sind ihm nur unter besonderen Voraussetzungen nicht anzulasten.

## **3. Erbschaft- und Schenkungsteuer: Begünstigung des Betriebsvermögens bei mittelbarer Schenkung**

Urteil vom 08.05.2019, Az: II R 18/16

1. Bei der Zusammenrechnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ErbStG sind Vorerwerbe dem letzten Erwerb ohne Bindung an eine dafür bereits ergangene Steuerfestsetzung mit den materiell-rechtlich zutreffenden Werten hinzuzurechnen. Eine bei der Besteuerung des Vorerwerbs zu Unrecht abgezogene sachliche Steuerbefreiung ist nicht zu berücksichtigen.

2. Die Steuervergünstigungen des § 13a ErbStG sind nur zu gewähren, wenn das erworbene Vermögen sowohl auf Seiten des Erblassers oder Schenkers als auch auf Seiten des Erwerbers begünstigtes Vermögen ist. Die Zuwendung von Geld zum Erwerb eines Betriebs ist nicht begünstigt.

## **4. Energiesteuer: Kein Herstellerprivileg für die Herstellung von sog. Kuppelprodukten**

Urteil vom 19.03.2019, Az: VII R 13/18

1. Eine Tierkörperbeseitigungsanstalt, in der tierische Rohstoffe u.a. zu Tierfett verarbeitet werden, kann die Steuerbefreiung nach § 26 Abs. 1 EnergieStG nur insoweit in Anspruch nehmen, als die Verwendung des Tierfetts als Heizstoff der Herstellung von Energieerzeugnissen dient, nicht aber insoweit, als durch eine solche Verwendung andere Erzeugnisse hergestellt werden, die keine Energieerzeugnisse sind.

2. Sog. Kuppelprodukte, die zwangsläufig mit der Herstellung von Energieerzeugnissen anfallen, ohne solche zu sein, bleiben bei der Ermittlung des Umfangs der Steuerbefreiung unberücksichtigt.

## **5. Sonderausgaben: Hinzurechnung eines Kirchensteuer-Erstattungsüberhangs nach § 10 Abs. 4b S. 3 EStG**

Urteil vom 12.03.2019, Az: IX R 34/17

1. Der Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Abs. 4b Satz 3 EStG erhöht nicht den Gesamtbetrag der Einkünfte ( § 2 Abs. 3 EStG ).
2. Die Hinzurechnung nach § 10 Abs. 4b Satz 3 EStG findet auch statt, wenn sich die erstattete Zahlung im Zahlungsjahr nicht steuermindernd ausgewirkt hat.

#### **6. Betriebsvermögen: Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft als notwendiges Betriebsvermögen eines Einzelgewerbetreibenden**

Urteil vom 12.06.2019, Az: X R 38/17

1. Die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gehört zum notwendigen Betriebsvermögen, wenn sie entweder dazu bestimmt ist, die gewerbliche (branchengleiche) Betätigung des Steuerpflichtigen entscheidend zu fördern oder wenn sie dazu dient, den Absatz von Produkten des Steuerpflichtigen zu gewährleisten.
2. Eine Förderung in der ersten Alternative erfordert, dass der Steuerpflichtige seine Beteiligung an der Kapitalgesellschaft zum Wohle seines Einzelgewerbebetriebs einsetzt. Dies ist regelmäßig dann gegeben, wenn zwischen der Kapitalgesellschaft und dem Einzelgewerbebetrieb eine intensive und nachhaltige Geschäftsbeziehung besteht, die sich für den Einzelgewerbebetrieb als erheblich vorteilhaft erweist und dieser Vorteil seine Ursache im Gesellschaftsverhältnis hat. Im Rahmen einer derartigen Geschäftsbeziehung wird die Kapitalbeteiligung erst recht zum Zwecke der Förderung des Einzelgewerbebetriebs eingesetzt, wenn diesem hierdurch fremdübliche Vorteile verschafft werden.

#### **7. Umsatzsteuer: Besteuerung der dem Provider bei Prepaid-Verträgen endgültig verbliebenen Restguthaben**

Urteil vom 10.04.2019, Az: XI R 4/17

Die dem Provider bei Prepaid-Verträgen endgültig verbliebenen Restguthaben sind nachträgliches Entgelt für die eröffnete Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten Infrastruktur, die insbesondere die mobile Erreichbarkeit der Prepaid-Kunden ermöglichte.